



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2020

Nr. 16

Rostock, 11.05.2020

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin (Zulassungsordnung – Zulo) vom 7. Mai 2020

**Ordnung
zur Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten
Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin
(Zulassungsordnung – ZULO)**

vom 7. Mai 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, in Verbindung mit § 4 Absatz 7 Satz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V S. 651), hat die Universität Rostock die folgende Zulassungsordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Universität Rostock vergibt in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin für das erste Fachsemester gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 60 Prozent der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Zulassungsordnung regelt die Vergabe dieser Studienplätze sowie das Vergabeverfahren in der zusätzlichen Eignungsquote gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes ergänzend zu den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG M-V) und der Studienplatzvergabeverordnung (StudPIVergVO M-V).

**§ 2
Verfahrensbeteiligung**

(1) Grundlage für die Teilnahme an der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt). Es gelten die hierfür einschlägigen Regelungen zu Bewerbungsfristen und zum Verfahren aus der Studienplatzvergabeverordnung. Die Direktbewerbung bei der Universität Rostock ohne gleichzeitige Bewerbung bei der Stiftung ist ausgeschlossen.

(2) An der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Medizin oder Zahnmedizin an der Universität Rostock beworben hat, und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer gemäß § 9 StudPIVergVO M-V vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.

(3) Neben den nach der Studienplatzvergabeverordnung erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung eingereicht werden, wenn sie bei der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren berücksichtigt werden sollen:

1. in beiden Vergabeverfahren eine Kopie des Ergebnisses des fachspezifischen Studieneignungstests im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 1 b.
sowie zusätzlich für das hochschuleigene Auswahlverfahren
2. eine Kopie des Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 1 c. und
3. Nachweise über anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 1 d.

Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Stiftung wird unter Beachtung von § 22 StudPIVergVO M-V beauftragt, Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Universität Rostock zu erstellen und zu versenden. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 3 Vergabeverfahren

(1) Die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin in der zusätzlichen Eignungsquote erfolgt allein nach dem Ergebnis im Studieneignungstest für Medizinische Studiengänge (TMS) gemäß Absatz 3. Es wird eine Rangliste nach § 4 Absatz 1 gebildet.

(2) Die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin im hochschul eigenen Auswahlverfahren erfolgt

1. nach den Kriterien:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b. Ergebnis im TMS gemäß Absatz 3,
 - c. Ergebnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Absatz 4 und
 - d. Nachweis von anerkannten praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen gemäß Absatz 5
2. wie folgt:
 - a. für 75 Prozent der verfügbaren Studienplätze gemäß § 4 Absatz 2 nach der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf einer Rangliste nach einem Punktwert, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - (1) Bis zu 50 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - (2) Bis zu 40 Punkte für das Ergebnis im TMS,
 - (3) 5 Punkte für den Nachweis der außerschulischen Leistung gemäß Absatz 5 und
 - (4) 5 Punkte für den Nachweis einer anerkannten praktischen Tätigkeit gemäß Absatz 5;
 - b. im Übrigen gemäß § 4 Absatz 2 nach der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf einer Rangliste nach einem Punktwert, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - (1) Bis zu 20 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (2) Bis zu 40 Punkte für das Ergebnis im TMS,
 - (3) Bis zu 35 Punkte für das Ergebnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Absatz 4 und
 - (4) 5 Punkte für den Nachweis der außerschulischen Leistung gemäß Absatz 5.

(3) Der TMS wird von der Universität Heidelberg und anderen Universitäten gemeinsam durchgeführt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Universität Rostock die zentrale TMS Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Teilnahme am TMS ist freiwillig und bestimmt sich abschließend nach den vom Testveranstalter festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Universität Rostock wird durch die Teilnahme am TMS nicht begründet. Die Universität Rostock verwendet ausschließlich das den Teilnehmern jeweils von der Auswertungsstelle mitgeteilte Testergebnis.

(4) Beim Auswahlkriterium nach Absatz 2 Nr. 1 c. ist eine in Anlage 1 angegebene, in der Regel dreijährige, fachspezifische, anerkannte und abgeschlossene Berufsausbildung nachzuweisen. Die Punktzahl ergibt sich wie folgt aus der Abschlussnote:

- 35 Punkte bei einer mit „sehr gut“ abgeschlossenen Berufsausbildung,
- 20 Punkte bei einer mit „gut“ abgeschlossenen Berufsausbildung,

- 10 Punkte bei einer mit „befriedigend“ abgeschlossenen Berufsausbildung;
Im Übrigen werden keine Punkte vergeben. Je Studiengang und Vergabeverfahren wird jeweils nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem der in der Anlage 1 genannten Ausbildungsberufe anerkannt werden.

(5) Beim Auswahlkriterium gemäß Absatz 2 Nr. 1 d. wird als außerschulische Leistung je Studiengang und Vergabeverfahren jeweils nur ein erfolgreich abgeschlossenes Modul mit medizinischen Bezug aus einem Juniorstudium im Sinne von § 22 Absatz 2 Landeshochschulgesetz berücksichtigt. Als anerkannte praktische Tätigkeiten wird in der Quote nach Absatz 2 Nr. 2 a. je Studiengang und Vergabeverfahren jeweils nur einer der in Anlage 2 aufgeführten Dienste berücksichtigt.

§ 4 Ranglistenbildung und Zulassungsentscheidung

(1) Die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote gemäß § 3 Absatz 1 erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Stiftung erstellt wird. Maßgeblich für die Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste ist eine Punktzahl, die sich aus dem Ergebnis des TMS unter Berücksichtigung der Anlage 5 zur StudPIVergVO M-V berechnet. An erster Stelle wird diejenige Bewerberin/ derjenige Bewerber mit der besten Punktzahl gelistet.

(2) Die Vergabe im universitären Auswahlverfahren gemäß § 3 Absatz 2 erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Stiftung erstellt wird. Maßgeblich für die Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien nach § 3 Absatz 2 erreichten Punkte errechnet. Es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß der Anlage 5 zur StudPIVergVO M-V berechnet werden. An erster Stelle wird diejenige Bewerberin/ derjenige Bewerber mit der besten Gesamtpunktzahl gelistet.

(3) Die Studienplätze werden in beiden Vergabeverfahren konsekutiv beginnend ab der Bewerberin/ dem Bewerber mit der besten Gesamtpunktzahl vergeben. Besteht in einem Auswahlverfahren Ranggleichheit, wird gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 HZG M-V vorrangig ausgewählt, wer minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) Die Stiftung lässt im Auftrag der Universität Rostock so viele Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Studiengang zu, bis die für den Studiengang in der Zulassungszahlenverordnung des Landes festgesetzte Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber erreicht ist. Sind nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze noch unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen von Nachrückverfahren entsprechend der ermittelten Rangliste vergeben.

§ 5 Übergangsregelung

(1) Die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin in der zusätzlichen Eignungsquote nach § 3 Absatz 1 erfolgt bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gemäß § 9 Absatz 1 HZG M-V in Verbindung mit § 23 StudPIVergVO M-V unter Berücksichtigung der Wartezeit.

(2) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 erfolgt gemäß § 9 Absatz 3 HZG M-V in Verbindung mit § 23 StudPIVergVO M-V die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin im hochschuleigenen Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz 2 nach folgenden gewichteten Kriterien und Quoten wie folgt:

1. für 80 Prozent der verfügbaren Studienplätze gemäß § 4 Absatz 2 nach der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf einer Rangliste nach einem Punktwert, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Bis zu 51 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- b. Bis zu 49 Punkte für das Ergebnis im TMS;

2. im Übrigen gemäß § 4 Absatz 2 nach der Platzierung der Bewerberinnen und Bewerber auf einer Rangliste nach einem Punktwert, der sich wie folgt zusammensetzt:

- a. Bis zu 34 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
- b. Bis zu 33 Punkte für das Ergebnis im TMS,
- c. 33 Punkte für den Nachweis einer in Anlage 6 zur StudPIVergVO M-V genannten abgeschlossenen und anerkannten Berufsausbildung.

(3) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 sind keine anerkannten praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Nr. 1 d. nachzuweisen. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungsordnung vom 14. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Mai 2020.

Rostock, den 7. Mai 2020

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 1: Liste anerkannter Berufsausbildungen nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 c.

Anerkannte Berufsausbildungen nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 c) sind:

- Altenpfleger/in
- Anästhesietechnische/r Assistent/in
- Chirurgisch-Technische/r Assistent/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Krankenschwester/-pfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Pflegefachfrau/-mann
- Hebamme
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-Technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-Technische/r Radiologieassistent/in
- Operationstechnische/r Assistent/in
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-Technische/r Assistent/in
- Rettungsassistent/in / Notfallsanitäter/in
- Zahntechniker/in

Anlage 2: Liste anerkannter praktischer Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 d.

Berücksichtigt werden folgende Dienste:

- Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)